

Glieder der gräfl. Gleichen'schen Familie in der Klosterkirche, für welche Seelenmessen eingerichtet wurden, bestand noch weiter.

Aus der Ehe Heinrichs II. mit Jutta gingen hervor: Ernst VI., Heinrich III., (weiteres s. S. 32), Hans (jung †), Anna, die spätere Gemahlin des Grafen Heinrich von Schwarzburg, Herrn von Leutenburg, und Katharine, welche den Grafen Friedrich von Orlamünde, Herrn zu Droyßig geheiratet hat. Graf Heinrich II. starb 1378 im Hause zu Tonna.

6. **Ernst VI.**, der Jüngere (der Mittlere),
(1378—1385—1414),

und

a) **Ernst V.**, der Ältere (1346—1378—1385—1395),
(siehe oben).

Auch Ernst VI. regierte nach seines Vaters Tod bis zum Jahre 1385 gemeinschaftlich mit seinem Onkel Ernst V., dem Älteren, welcher auf Schloß Gleichen wohnte, während jener Schloß Kettenburg zu Tonna zur Residenz hatte.

An das Kartäuser Kloster zu Erfurt verkaufte Ritter Albrecht von Werther (Werterde) im Jahre 1379 mit Einwilligung der beiden Grafen von Gleichen einen Siedelhof (d. i. der Mönchhof) und über 12 Hufen Land. Demselben Kloster verkauften die beiden Grafen zu gleicher Zeit ein beträchtliches Areal Land. Am 3. Juni 1383 ist Graf Ernst V. einer der vier Schiedsrichter, welche vom Landgrafen Balthasar und dem Grafen Heinrich von Henneberg zur Schlichtung einiger Streitigkeiten zwischen denselben nach Hildburghausen berufen wurden. Beide Gleichen'schen Grafen, Ernst V. und Ernst VI., stellen im Jahre 1394 für Wilhelm von Wechmar einen Lehnbrief über Güter zu Wenigenvanre (Kleinfahner), welche Pring von Banre im Besitz gehabt hatte, aus.

Im Jahre 1385 wurde zwischen Ernst V., dem Älteren und Ernst VI., dem Jüngeren ein Erbteilungs-Vertrag abgeschlossen.

c) **Gräfontonna unter der Herrschaft der Grafen von Gleichen-Tonna** von der Teilung in die beiden Hauptlinien Gleichen und Tonna bis zum Aussterben der Linie Tonna (1385—1455).

I. Die Grafen der Hauptlinie Gleichen.

a) **Ernst V.**, der Ältere, Graf von Gleichen
(1385—1395, resp. von 1346—1395).

Durch den Erbteilungsvertrag von 1385 erhielt derselbe den Gleichen'schen Teil. Dazu gehörte: 1. Ohrdruf (damals noch